

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und
der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 06.01.2021
sowie der Änderung der Allgemeinverfügung vom 10.03.2021
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die
aviäre Influenza**

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 06.01.2021 sowie deren Änderung vom 10.03.2021, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung veröffentlicht wurden, werden hiermit aufgehoben.

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnete das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen am 06.01.2021 die Aufstallung des Geflügels zur Verhinderung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest risikobasiert an.

Aufgrund von positiven HPAIV-Befunden bei Wildvögeln und der Nähe zu den Geflügelpestausbüchen in sächsischen Geflügelhaltungen am 25.12.2020 und 30.12.2020 im Landkreis Leipzig wurde die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 06.01.2021 dahingehend geändert, dass die Aufstallpflicht von Geflügel für die gesamte Gemeinde Wernsdorf ab dem 10.03.2021 verfügt wurde.

Das Geflügelpest- Geschehen in Sachsen (letzter positiver Wildvogelfund vom 30.03.2021) ist stark rückläufig. Alle aktuell aufgrund von Geflügelpestausbüchen eingerichtete Restriktionszonen in Sachsen werden zeitnah aufgehoben. Vor diesem Hintergrund schätzt das Landestierseuchenbekämpfungszentrum ein, dass die flächenhafte Anordnung der Aufstallung grundsätzlich aufgehoben werden kann.

Das FLI bewertet in seiner aktuellen Risikobewertung vom 26.04.2021 zudem das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen als mäßig. Die Funde bei Wildvögeln beschränken sich in den letzten Wochen nahezu ausschließlich auf die nördlichen Bundesländer.

Somit wird derzeit das Risiko des Eintrags des hochpathogenen aviären Influenzavirus in nordsächsische Hausgeflügelbestände als gering eingestuft und die Anordnung der Aufstallung von Geflügel des Landratsamtes Nordsachsen ist daher aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delitzsch, den 29. April 2021

Hochachtungsvoll

i.A.



Dr. Lemm
Amtsleiterin